

## Stellungnahme Öffentliche Auflage Kantonaler Richtplan

Die Stellungnahme wurde noch nicht übermittelt.

**Thematik:**

Öffentliche Auflage Kantonaler Richtplan

**Teilnehmerangaben:**

Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband  
Schellenrain 5  
6210 Sursee

**Kontaktangaben:**

Kanton Luzern  
Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: buwd@lu.ch  
Telefon: 041 228 51 55

**Teilnehmeridentifikation:**

195771

## Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Anträge zum Richtplan	Neue Chancen für die Luzerner Landwirtschaft nutzen	Erfasst von: Raphael Heini  Ergänzung:  <u>Neue Chancen für die Luzerner Landwirtschaft nutzen und die produzierende Landwirtschaft erhalten</u>	Einer der Grundaufträge der Landwirtschaft ist die Nahrungsmittelproduktion. In der Raumentwicklungsstrategie ist es somit essentiell, dass die produzierende Landwirtschaft wörtlich erwähnt wird.
Anträge zum Richtplan	1. Der Kanton Luzern ist ein prosperierender Lebens- und Wirtschaftsraum.	Erfasst von: Raphael Heini  Kein Antrag, nur Dank	Die Erwähnung der "produzierenden Landwirtschaft" wird begrüßt.
Anträge zum Richtplan	3. Raumtypen stärken:	Erfasst von: Raphael Heini  Im Bereich "naturgeprägter Raum" soll nicht per se von weniger intensiver Landwirtschaft gesprochen werden. "weniger intensive" soll entfernt werden.	Die Landwirtschaft im Allgemeinen bietet einen grossen Nutzen im Bereich Biodiversität und Naherholungsraum. Die Intensität ist unterzuordnen und variiert standortangepasst.  Auch eine intensive Landwirtschaft kann durch ausreichend Vernetzungs- und Strukturmassnahmen für die Natur einen grossen Mehrwert bieten. Es gilt, einen Mittelweg zu finden und die Förderung der Biodiversität wie auch die produzierende Landwirtschaft in Einklang zu bringen.
Anträge zum Richtplan	151: Bauten und Anlagen sichern und entwickeln	Erfasst von: Raphael Heini  Ergänzung:  Die Planung von kantonalen Bauten und Anlagen <u>sowie Infrastrukturprojekten</u> richtet sich nach der kantonalen Raumentwicklungsstrategie sowie der kantonalen Immobilienstrategie. Der Kanton erwirbt zur Umsetzung dieser Aufgabe Grundstücke sowie Bauten und Anlagen, <u>welche als Realersatz eingesetzt werden können</u> .	Die Landwirtschaftsbetriebe sind durch nationale und kantonale Auflagen (z.B. TS-DB-Bilanz, ÖREB-Kataster, Phosphorprojekt, etc.) zunehmend auch auf andere Weise auf ihre Flächen angewiesen. Enteignungen, also Landverlust, haben heute auf die Betriebe stärkere Auswirkungen als noch früher, da dadurch Betriebe z.B. als bodenunabhängig eingestuft werden können. Dadurch sind sie für zukünftige Entwicklungen, auch z.B. zu Gunsten des Tierwohls, blockiert.  Im Richtplanteext vom Jahr 2023 war Realersatz auch noch für Infrastrukturbauten vorgesehen. Bei der Version 2025 soll Realersatz bei Infrastrukturprojekten explizit nicht mehr möglich sein. Das kann vom Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband nicht akzeptiert werden.
Anträge zum Richtplan	24 Siedlungsgebiet und -begrenzung - Ziele	Erfasst von: Raphael Heini  <b>Ergänzung:</b>  Die grossräumige Gliederung von Landschaft und Siedlung sowie die Schonung der naturnahen Landschaften und Erholungsräume <u>vor der Siedlung</u> ist sichergestellt.	Die grösste Gefahr für die naturnahen Landschaften und Erholungsräume ist das Siedlungsgebiet. Die Landwirtschaft darf in ihrer Entwicklung nicht eingeschränkt werden, da sie die Pflege dieser wertvollen Flächen auch für die Zukunft sicherstellt. Die dafür notwendigen Bauten und Anlagen müssen auch in Zukunft ohne unnötige Einschränkungen umgesetzt werden können.
Anträge zum Richtplan	24 Siedlungsgebiet und -begrenzung - Stossrichtungen	Erfasst von: Raphael Heini  <b>Anpassung bei Erläuterungen "Kantonale Freiräume":</b>	Ziel der kantonalen Freihalteräume ist, die Gebiete von einer Siedlungsentwicklung freizuhalten. Die Landwirtschaft sichert den Erhalt und die Pflege dieser bedeutsamen Flächen. Die für die Ausführung dieses Auftrags

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		<p>Die kantonalen Freihalteräume bezeichnen landschaftlich bedeutsame Gebiete, die aus ökologischer und landschaftlicher Sicht sowie zur Erholungsnutzung langfristig von einer Siedlungsentwicklung frezuhalten sind. Sie sind auf die Nachbarkantone abgestimmt. Über die Begrenzung der Bauzonen hinaus sind diese Räume auch von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen möglichst frezuhalten.</p>	notwendigen Bauten und Anlagen müssen trotz den Freihalteräumen möglich sein.
Anträge zum Richtplan	24 Siedlungsgebiet und -begrenzung - Stossrichtungen	<p>Erfasst von: Raphael Heini</p> <p><b>Anpassung bei Erläuterungen "Regionale Freiräume":</b></p> <p>Für die Festlegung der regionalen Freihalteräume sind auf der Grundlage und in Ergänzung zu den kantonalen Vorgaben (kantionale Freihalteräume) folgende Kriterien massgebend: Erhaltung zusammenhängender Kulturlandflächen und prägender Landschaftsbilder, Erhaltung ökologisch wertvoller Gebiete, Erhaltung wichtiger Freiräume für die Naherholung, Aussichtsschutz, Schaffung geschlossener Siedlungsbilder, Berücksichtigung topografischer Besonderheiten mit dem Ziel einer harmonischen Gesamtsituation zwischen freier Landschaft und dem bebauten Siedlungsgebiet. Die kantonalen und regionalen Freihalteräume sind in den kommunalen Nutzungsplanungen zu berücksichtigen, <u>ohne die bestehende und zukünftige landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit den dazugehörigen Bauten und Anlagen unverhältnismässig einzuschränken.</u></p>	Die Landwirtschaft sichert den Erhalt und die Pflege dieser bedeutsamen Flächen. Die für die Ausführung dieses Auftrags notwendigen Bauten und Anlagen müssen trotz den Freihalteräumen möglich sein.
Anträge zum Richtplan	242: Siedlungsbegrenzungslinie umsetzen	<p>Erfasst von: Raphael Heini</p> <p><b>Ergänzung:</b></p> <p>Ergänzend zu den kantonalen Freihalteräumen legen die Regionalen Entwicklungsträger in Zusammenarbeit <u>mit den betroffenen Verbänden und Grundeigentümern</u> regionale Freihalteräume behörderverbindlich dort fest, wo die Siedlungen einen direkten Bezug zu schützenswerten Natur-, Kultur-, Landschafts- und Erholungsräumen haben.</p>	Grundeigentümer und auch Verbände müssen zwingend frühzeitig mit einbezogen werden, damit die regionalen Freiräume auch getragen und ihre gewünschte Wirkung erzielen können.
Anträge zum Richtplan	341: Schnittstellen zum Nationalstrassennetz sicherstellen	<p>Erfasst von: Raphael Heini</p> <p>Der Kanton soll sich gegen das Schwerverkehrszentrum bei der Raststätte Neuenkirch wehren. Es darf nicht in der Richtplanung aufgenommen werden.</p>	<p>Der geplante Bau eines Schwerverkehrszentrums im Kanton Luzern ist aus fachlicher, ökologischer und landwirtschaftlicher Sicht kritisch zu beurteilen und abzulehnen. Die nachfolgenden Argumente verdeutlichen, weshalb der Standort Luzern dafür ungeeignet ist.</p> <p><b>1. Erhöhtes Risiko durch die Afrikanische Schweinepest (ASP)</b>  Der internationale Schwerverkehr stellt einen bedeutenden Übertragungsweg für die Afrikanische Schweinepest dar, insbesondere durch kontaminierte Fahrzeuge, Lebensmittelreste oder unsachgemäße Entsorgung. Der Kanton Luzern ist einer der schweinehaltungsintensivsten Kantone der Schweiz. Ein zusätzliches Schwerverkehrszentrum würde das Einschleppungsrisiko der ASP erheblich erhöhen und damit eine existentielle Bedrohung für die regionale Schweinehaltung, vor- und nachgelagerte Betriebe sowie die gesamte Wertschöpfungskette darstellen. Die potenziellen volkswirtschaftlichen Schäden wären enorm.</p>

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
			<p><b>2. Zunahme des Einschleppungsrisikos weiterer Schadorganismen</b> Neben der ASP steigt mit einem Schwerverkehrscentrum auch das Risiko der Einschleppung invasiver Schadorganismen wie des Japankäfers. Solche Schädlinge werden häufig über Transportfahrzeuge, Ladegut oder Verpackungsmaterial eingeschleppt und können sich rasch in landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten ausbreiten. Die Folgen wären erhebliche Schäden an Kulturen, zusätzliche Bekämpfungskosten sowie langfristige Belastungen für Landwirtschaft und Umwelt.</p> <p><b>3. Lage in der Freihaltezone eines Wildtierkorridors</b> Der geplante Standort befindet sich in der Freihaltezone eines überregional bedeutenden Wildtierkorridors. Diese Korridore sind essenziell für die Vernetzung von Lebensräumen und die langfristige Sicherung der Biodiversität. Ein Schwerverkehrscentrum würde diesen Korridor nachhaltig beeinträchtigen oder gar unterbrechen. Dies widerspricht den raumplanerischen Grundsätzen sowie den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes von Bund und Kanton.</p> <p><b>4. Verlust von wertvollem Kulturland</b> Der Bau eines Schwerverkehrscentrums würde zu einem irreversiblen Verlust von fruchtbarem Kulturland führen. Angesichts der zunehmenden Bedeutung der Ernährungssicherheit, des Klimawandels und der beschränkten Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Nutzflächen ist ein solcher Verlust nicht zu rechtfertigen. Kulturland ist eine nicht vermehrbare Ressource und muss langfristig geschützt werden.</p>
Anträge zum Richtplan	413: Landschaftsfördergebiete	<p>Erfasst von: Raphael Heini</p> <p>Ergänzung:</p> <p>.... in Zusammenarbeit mit den Regionalen Entwicklungsträgern <u>und des Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverbands</u>, Landschaftskonzepte....</p>	Der Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband soll gezielt beigezogen werden, wenn die Landwirtschaft betroffen ist.
Anträge zum Richtplan	42 Biodiversität - Stossrichtungen	<p>Erfasst von: Raphael Heini</p> <p>Anpassung 1. Stossrichtung:</p> <p>Schutzgebiete werden erhalten, aufgewertet und ergänzt. <u>Zur Sicherung und Stärkung der Ökologischen Infrastruktur werden die Schutzgebiete (Kerngebiete) mit Vernetzungssachsen (Vernetzungsgebiete) funktional verbunden und die ökologische Durchlässigkeit wird optimiert.</u></p>	<p>Die kantonale Richtplanung stützt sich stark auf die Ökologische Infrastruktur.</p> <p>Auf Bundesebene gibt es keine demokratisch legitimierte rechtliche Grundlage zur Ausscheidung der Öl. Das Parlament hat sich klar gegen die Einführung der Begriffe Öl im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) ausgesprochen. Auf neue Fachbegriffe wie "ökologische Infrastruktur", "Kerngebiet" und "Vernetzungsgebiet" wurde ebenso verzichtet <b>wie auf die raumplanerische Umsetzung in den Richtplänen</b>. Damit hat das Parlament klar zum Ausdruck gebracht, dass es mit dem Konzept der strikten Öl nicht einverstanden ist.</p> <p>Bereits heute bestehen zahlreiche gesetzliche Grundlagen eine gezielte Förderung der Biodiversität ermöglichen und gleichzeitig einen gewissen Spielraum lassen. Deshalb soll komplett auf die Implementierung der Ökologischen Infrastruktur verzichtet werden.</p>
Anträge zum Richtplan	421: Erhaltung und Förderung der Biodiversität	<p>Erfasst von: Raphael Heini</p> <p>Anpassen:</p>	<p>Die kantonale Richtplanung stützt sich stark auf die Ökologische Infrastruktur.</p> <p>Auf Bundesebene gibt es keine demokratisch legitimierte rechtliche Grundlage zur Ausscheidung der Öl. Das Parlament hat sich klar gegen die Einführung der Begriffe Öl im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)</p>

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		<p>Kanton und Gemeinden erhalten und schützen die bestehende <b>Biodiversität</b>, <b>Kern- und Vernetzungsgebiete der Ökologischen Infrastruktur</b> und werten sie bei Bedarf unter Beachtung eines zweckmässigen Wasserhaushalts auf. Die Gemeinden evaluieren mit Unterstützung des Kantons ungeschützte, aber schutzwürdige Naturobjekte und <b>Ergänzungsgesetze</b>, um die qualitativen und quantitativen Ziele besser zu erreichen.</p>	<p>ausgesprochen. Auf neue Fachbegriffe wie "ökologische Infrastruktur", "Kerngebiet" und "Vernetzungsgebiet" wurde ebenso verzichtet <b>wie auf die raumplanerische Umsetzung in den Richtplänen</b>. Damit hat das Parlament klar zum Ausdruck gebracht, dass es mit dem Konzept der strikten Öl nicht einverstanden ist. Bereits heute bestehen zahlreiche gesetzliche Grundlagen eine gezielte Förderung der Biodiversität ermöglichen und gleichzeitig einen gewissen Spielraum lassen. Deshalb soll komplett auf die Implementierung der Ökologischen Infrastruktur verzichtet werden.</p> <p>Die Luzerner Landwirtschaft hat bereits heute einen hohen Anteil an Biodiversitätsförderflächen. Eine Flächenausdehnung ist in der Regel nicht zielführend. Der Fokus soll auf die Qualität der Flächen sowie Strukturelemente gelegt werden.</p>
Anträge zum Richtplan	422: Sicherung der Biodiversität	<p>Erfasst von: Raphael Heini</p> <p>Anpassung:</p> <p>Die Gemeinden sichern die Freihaltezonen bei Wildtierkorridoren in ihren Nutzungsplanungen grundeigentümerverbindlich und sichern die Durchwanderbarkeit von Vernetzungssachsen für Kleintiere. In intensiv genutzten Gebieten sorgen die Gemeinden inner- und außerhalb von Siedlungen für ökologische Ausgleichsflächen und stimmen sie räumlich auf die Planung der Ökologischen Infrastruktur ab. Bei grossflächigen Landschaftsnutzungen wie Deponien, Golfplätzen, Flugplätzen usw. sind mindestens 15 Prozent der Fläche als ökologische Ausgleichsflächen zu realisieren.</p>	<p>Die Luzerner Landwirtschaft hat bereits heute einen hohen Anteil an Biodiversitätsförderflächen. Eine Flächenausdehnung ist in der Regel nicht zielführend. Der Fokus soll auf die Qualität der Flächen sowie Strukturelemente gelegt werden. Die Ökologische Infrastruktur hat keine gesetzliche Grundlage und soll deshalb nicht berücksichtigt werden.</p>
Anträge zum Richtplan	422: Sicherung der Biodiversität	<p>Erfasst von: Raphael Heini</p> <p>Zu den Erläuterungen "Wildtierkorridore und Wildtierpassagen":</p> <p>Die Grundlagen zur Bemessung der minimalen Flächenausdehnung der Freihaltezonen soll im partizipativen Prozess mit den Grundeigentümern aufgezeigt werden.</p>	<p>Die Grösse der Freihaltezonen variiert stark und ist oft nicht nachvollziehbar. Das Erläutern von Überlegungen oder der Grundlagen hilft, Verständnis entgegenzubringen und ist in einem partizipativen Prozess unerlässlich.</p>
Anträge zum Richtplan	42 - Tabelle 1: Wildtierkorridor	<p>Erfasst von: Raphael Heini</p> <p>Die Wildtierkorridore sollen nicht dazu führen, dass es weitere Verbote gibt und die Landwirtschaft in den betroffenen Gebieten stark eingeschränkt wird.</p> <p>Vielmehr sollen in den Wildtierkorridore konkret im Einzelfall geeignete Massnahmen in Zusammenarbeit zwischen Kanton, Standortgemeinde, betroffene Grundeigentümerschaft und Umweltverbände gefunden werden.</p>	<p>Dass die Wildübergänge über die Nationalstrasse funktionieren, benötigt es Korridore. Jedoch ist es für die Akzeptanz und die konkrete Umsetzung wichtig, dass nicht pauschale Vorgaben und v.a. Verbote gemacht werden, wie dies gegenwärtig in den kommunalen Nutzungsplanungen durch den Kanton gefordert wird.</p> <p>Es sollen konkrete Massnahmen in Zusammenarbeit der aufgeführten Interessengruppen definiert werden. So kann man zielorientiert zusammenarbeiten und es entstehen gute, allseits akzeptierte Lösungen.</p>

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Anträge zum Richtplan	42 - Tabelle 1: Wildtierkorridor	Erfasst von: Raphael Heini  Die aufgeführten Engnisse dürfen nicht dazu führen, dass es zu weiteren, über den Wildtierkorridor hinausgehende Einschränkungen kommt. Die Engnisse sind vor allem auch wegen der Nationalstrasse vorhanden, d.h. es wird erwartet, dass seitens ASTRA entsprechende Massnahmen vorgenommen werden.	Bzgl. Wildtierkorridor wird auf den vorhergehenden Antrag verwiesen. Es darf nicht dazu kommen, dass die Engnisse, die sich ja räumlich in den Wildtierkorridoren befinden, weitere Vorgaben und Einschränkungen für die Landwirtschaft ergeben.
Anträge zum Richtplan	43 Gewässer - Ziele	Erfasst von: Raphael Heini  Bei den Gewässerrevitalisierungen sind nicht nur der Hochwasserschutz und die Renaturierung, sondern auch die Interessen der Naherholung und der Lebensmittelproduktion (Landwirtschaft) einzubeziehen.	Bislang fehlt die Umsetzung des Ziels Synergien mit dem Hochwasserschutz und der Naherholung nutzen. Die Naherholung sollte stärker in die Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte einbezogen werden.
Anträge zum Richtplan	431: Fließgewässer und Seeufer revitalisieren	Erfasst von: Raphael Heini  Der Bericht zur Revitalisierung aus dem Jahr 2014 ist zu überarbeiten und von einer Begleitgruppe (Gemeinden, Grundeigentümer, Landwirtschaft, weitere) «begleiten» zu lassen.	Die Grundlagen auf Stufe Bund sehen vor, dass Revitalisierungen verhältnismässig sein müssen. Revitalisierungen dürfen nicht unverhältnismässige Kosten im Vergleich zum ökologischen und landschaftlichen Nutzen hervorrufen. Ebenso ist der Hochwasserschutz in jedem Fall zu gewährleisten. Revitalisierungen dürfen Hochwasserschutzmassnahmen nicht gefährden oder sogar umgehen. Vor diesem Hintergrund sind die kantonalen Grundlagen zu überarbeiten. Die Abschnitte, welche revitalisiert werden sollen, wurden in einer Planung im Jahr 2014 festgelegt. Die Planung wurde ohne Mitwirken der betroffenen Gemeinden, Verbänden erstellt. Demzufolge ist der Bericht in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, LBV, VLG, etc. zu überarbeiten (Begleitgruppe).
Anträge zum Richtplan	431: Fließgewässer und Seeufer revitalisieren	Erfasst von: Raphael Heini  Der Koordinationsstand FS ist aufgrund der bevorstehenden Überarbeitung der Grundlagen anzupassen (Koordinationsstand VO).	Die Grundlagen auf Stufe Bund sehen vor, dass Revitalisierungen verhältnismässig sein müssen. Revitalisierungen dürfen nicht unverhältnismässige Kosten im Vergleich zum ökologischen und landschaftlichen Nutzen hervorrufen. Ebenso ist der Hochwasserschutz in jedem Fall zu gewährleisten. Revitalisierungen dürfen Hochwasserschutzmassnahmen nicht gefährden oder sogar umgehen. Vor diesem Hintergrund sind die kantonalen Grundlagen zu überarbeiten. Die Abschnitte, welche revitalisiert werden sollen, wurden in einer Planung im Jahr 2014 festgelegt. Die Planung wurde ohne Mitwirken der betroffenen Gemeinden, Verbänden erstellt. Demzufolge ist der Bericht in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, LBV, VLG, etc. zu überarbeiten (Begleitgruppe).

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Anträge zum Richtplan	45 Bodenschutz - Ziele	<p>Erfasst von: Raphael Heini</p> <p>Bodenverbesserungen sollen – insbesondere bei landwirtschaftlichen Projekten – auch auf Böden möglich sein, die nicht bereits durch menschliche Tätigkeiten wesentlich verändert wurden. Die Bewirtschaftenden kennen ihre Böden bestens und können zu pragmatischen Lösungen beitragen.</p>	<p>Der Kanton soll sich im Umgang mit den Fruchfolgeflächen gleich verhalten, wie er es auch bei anderen Eingriffen in FFF verlangt. Werden FFF beansprucht, sind grundsätzlich Kompensationen oder Abgeltungen erforderlich. Damit es gar nicht erst zu entsprechenden Verlusten kommt, sollen Feuchtgebiete prioritätär außerhalb der FFF vorgesehen werden. Gleichzeitig sollen Bodenverbesserungen nicht unnötig eingeschränkt werden, damit die Bewirtschaftenden ihre Böden nachhaltig und zweckmäßig entwickeln können.</p>
Anträge zum Richtplan	45 Bodenschutz - Ziele	<p>Erfasst von: Raphael Heini</p> <p>Feuchtgebiete sollen nicht auf Fruchfolgeflächen (FFF) ausgeschieden werden. Bei der Auswahl und Priorisierung der entsprechenden Potenzialflächen ist sicherzustellen, dass Feuchtgebiete die FFF nicht konkurrenzieren – insbesondere im Hinblick auf mögliche Wiedervernässungen.</p>	<p>Der Kanton soll sich im Umgang mit den Fruchfolgeflächen gleich verhalten, wie er es auch bei anderen Eingriffen in FFF verlangt. Werden FFF beansprucht, sind grundsätzlich Kompensationen oder Abgeltungen erforderlich. Damit es gar nicht erst zu entsprechenden Verlusten kommt, sollen Feuchtgebiete prioritätär außerhalb der FFF vorgesehen werden. Gleichzeitig sollen Bodenverbesserungen nicht unnötig eingeschränkt werden, damit die Bewirtschaftenden ihre Böden nachhaltig und zweckmäßig entwickeln können.</p>
Anträge zum Richtplan	453: Potenzialflächen für Feuchtgebiete	<p>Erfasst von: Raphael Heini</p> <p>Letzten Satz ergänzen: «...namentlich bei Bodeneingriffen, und bei der landwirtschaftlichen Nutzung. Der Kanton erarbeitet in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft Nutzungskonzepte für die Feuchtgebiete.»</p>	<p>Es reicht nicht, diese Potenzialflächen zu definieren. Es braucht dazu Nutzungskonzepte, welche von der Landwirtschaft mitentwickelt werden. Sonst entstehen hier grosse Konflikte. Es ist zielführender, hier die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen von Anfang an mitzudenken. Es kann genauso interessant sein, die Potentialgebiete auch aufgrund von kombinierten Kriterien (z.B. ist der „Betreiber“ interessiert an einer innovativen Nutzung?) zu definieren.</p>
Anträge zum Richtplan	46 Landwirtschaft - Ziele	<p>Erfasst von: Raphael Heini</p> <p>Das Ziel 1 soll wie folgt angepasst werden: Die Landwirtschaft sichert die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln, zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, zur Förderung der Biodiversität und zur Pflege der Kulturlandschaft.</p>	<p>Es reicht nicht, wenn die Landwirtschaft nur einen wesentlichen Beitrag zur sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln leistet. Sie ist der Grundstein für die Nahrungsmittelproduktion und soll auch als solches ausgewiesen und anerkannt werden.</p>
Anträge zum Richtplan	46 Landwirtschaft - Ziele	<p>Erfasst von: Raphael Heini</p> <p>Anpassung des Absatz 1 der Erläuterungen:</p> <p>Das Raumplanungsrecht des Bundes regelt weitgehend die zulässigen Nutzungsmöglichkeiten in der Landwirtschaftszone. Demnach gilt in Landwirtschaftszonen grundsätzlich nur die bodenabhängige Produktion als zonenkonform. Bauten und Anlagen für eine bodenunabhängige Produktion sind in der Landwirtschaftszone aber im Rahmen der sogenannten «inneren Aufstockung» möglich. Wenn die gesamtbetriebliche Zonenkonformität nicht mehr ausgewiesen werden kann, Entsprechende Nutzungen müssen die Bauten und Anlagen in den kantonalen oder kommunalen Nutzungsplänen einer Speziallandwirtschaftszone zugewiesen sein.</p>	<p>Die Erläuterungen sind aktuell verwirrend. Betriebe, welche vor- und nach der inneren Aufstockung als Gesamtbetrieb die Bodenabhängigkeit erfüllen, müssen nicht einer Speziallandwirtschaftszone zugewiesen sein. Bei einer bereits bestehenden Bodenunabhängigkeit des Gesamtbetriebes gilt die Besitzstandeswährung.</p> <p>Die Möglichkeit der Zuweisung von bodenunabhängigen Betrieben in die Speziallandwirtschaftszone wird begrüßt, da so ein Entwicklungspotential entsteht.</p>
Anträge zum Richtplan	46 Landwirtschaft - Ziele	<p>Erfasst von: Raphael Heini</p>	<p>Es ist nicht sinnvoll, wenn die lokale professionelle Produktion reduziert wird, sich das Konsumverhalten aber nicht entsprechend anpasst, die Produkte vom</p>

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		<p>Ergänzung Ziel 3:</p> <p>Die Landwirtschaft hat ihren ökologischen Fussabdruck <u>entsprechend dem Konsumverhalten</u> minimiert und ist an den Klimawandel angepasst.</p>	Ausland importiert werden und das Problem lediglich verlagert wird.
Anträge zum Richtplan	46 Landwirtschaft - Ziele	<p>Erfasst von: Raphael Heini</p> <p>Neues Ziel ergänzen: «Die Luzerner Landwirtschaft profitiert von neuen Wertschöpfungskanälen für regionale und biologische Produkte.»</p>	<p>Es fehlt in den strategischen Zielen, dass durch Innovation und gesamtbetriebliche Systemansätze auf neue Wertschöpfungskanäle gesetzt wird. So kann beispielsweise ein höherer Anteil an regionalen oder biologischen Produkten in der Luzerner Gemeinschaftsgastronomie dabei helfen, die Zielkonflikte und den ökologischen Fussabdruck der Luzerner Landwirtschaft zu reduzieren. Dazu braucht es auch einen Erhalt der dezentralen Verarbeitungs- und Handlungsbetriebe im Kanton Luzern. Diese sind massgeblich für eine innovative Weiterentwicklung der Luzerner Wertschöpfungskette verantwortlich.</p>
Anträge zum Richtplan	46 Landwirtschaft - Stossrichtungen	<p>Erfasst von: Raphael Heini</p> <p>Die Stossrichtung 1 wird begrüßt, wobei die Landwirtschaft für ihre Entwicklung den notwendigen Platz benötigt.</p>	Damit die Landwirtschaft sich entwickeln und den Grundauftrag der Nahrungsmittelproduktion mit den zusätzlichen Anforderungen bezüglich Tierwohl und Umweltschutz wahrnehmen kann, müssen weiterhin die notwendige Gebäude in der Landwirtschaftszone errichtet werden können.
Anträge zum Richtplan	46 Landwirtschaft - Stossrichtungen	<p>Erfasst von: Raphael Heini</p> <p>Mit einer räumlichen Konzentration und der Förderung von bodenunabhängigen Spezialkulturen werden die Interessen der landwirtschaftlichen Produktion auf jene des Klima-, Natur- und Landschaftsschutzes optimal abgestimmt.</p>	Die räumliche Konzentration respektive die räumliche Einschränkung wirkt sich für den Ausbau von Spezialkulturen kontraproduktiv aus. Spezialkulturen, bodenunabhängig oder bodenabhängig, haben individuelle Bedürfnisse, welche stark vom Standort beeinflusst werden.
Anträge zum Richtplan	461: Landwirtschaftsgebiete sichern und Fruchtfolgeflächen schonen	<p>Erfasst von: Raphael Heini</p> <p><b>Ergänzung:</b></p> <p>Die Gemeinden sichern das Landwirtschaftsgebiet mit ihrer Nutzungsplanung, indem sie es den Landwirtschaftszonen zuweisen. Alle Bauvorhaben im Landwirtschaftsgebiet, <u>ausschliesslich der zonenkonformen Bauten</u>, sind hinsichtlich des qualitativen und quantitativen Schutzes des Bodens und insbesondere der Erhaltung der Fruchtfolgeflächen zu optimieren.  <u>Flächenbeanspruchungen für Tierwohl- und Umweltschutzverbesserungen sowie effiziente Bewirtschaftungsweisen werden gewährt.</u></p>	<p>Die zonenkonformen Bauten sind auf das Volumen angewiesen (Tierwohl) und werden bereits über andere Vorgaben und Rahmenbedingungen in der Grösse gesteuert. Zudem ist es im Eigeninteresse jeder Bäuerin und jedes Bauern, die Flächenbeanspruchung auf ein Minimum zu reduzieren. Die landwirtschaftliche Nutzung ist die einzige zonenkonforme Nutzung außerhalb der Bauzone.</p> <p>Damit die Landwirtschaft sich entwickeln und den Grundauftrag der Nahrungsmittelproduktion mit den zusätzlichen Anforderungen bezüglich Tierwohl und Umweltschutz wahrnehmen kann, müssen weiterhin die notwendige Gebäude in der Landwirtschaftszone errichtet werden können. Hinsichtlich der grossen Arbeitsbelastung darf auch die effiziente Bewirtschaftungsweise nicht ausser Acht gelassen werden.</p>
Anträge zum Richtplan	462: Voraussetzungen für bodenunabhängige pflanzenbasierte Produktionen schaffen	<p>Erfasst von: Raphael Heini</p> <p>Dies wird begrüßt.</p>	Beim Ausbau der Spezialkulturen stehen die Bäuerinnen und Bauern oft an den geltenden Rahmenbedingungen an. Es wird begrüßt, dass durch den Kanton optimale Rahmenbedingungen geschaffen werden.
Anträge zum Richtplan	47 Bauen außerhalb der Bauzone - Ziele	<p>Erfasst von: Raphael Heini</p> <p><b>Ergänzung neues Ziel:</b></p>	Die Landwirtschaft ist die zentrale Nutzungsform außerhalb der Bauzonen. Damit sie ihre Bewirtschaftung an wirtschaftliche und ökologische Veränderungen anpassen kann, soll ihre Weiterentwicklung ermöglicht werden.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		Die Landwirtschaft kann sich auf neue Gegebenheiten anpassen und ausserhalb der Bauzone weiterentwickeln.	So bleibt die landwirtschaftliche Nutzung erhalten, die Kulturlandschaft gepflegt und der Druck ausserlandwirtschaftlicher Nutzungen begrenzt.
Anträge zum Richtplan	47 Bauen ausserhalb der Bauzone - Ziele	<p>Erfasst von: Raphael Heini</p> <p>Antrag zu den Erläuterungen:</p> <p>In den Ausführungen «Beurteilung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone» sind die beiden Sätze zu streichen:</p> <p>Als Grundlage für traditionsgemässse Baukultur dient die Analyse der Hochschule Luzern (HSLU) «Regionale Bauernhaus-Typologien». Die Bestimmungen gelten sowohl für zonenkonforme als auch für zonenfremde Bauvorhaben.</p>	Es ist nicht stufengerecht, im Richtplan eine Studie zu Bautypologien als verbindliche Gestaltungsrichtlinie festzulegen. Zudem ist es nicht zielführend, eine Bauernhausstudie für alle Bauten (somit auch Ökonomiegebäude) heranzuziehen.
Anträge zum Richtplan	473: Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone	<p>Erfasst von: Raphael Heini</p> <p>Ergänzung:</p> <p>Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone haben sich sorgfältig in den bestehenden Landschaftstyp beziehungsweise das bestehende Landschaftsbild einzufügen, sodass dessen Eigenart und Identität erhalten bleibt - beziehungsweise gestärkt wird. Verbesserungen zur Aufwertung der Lebensqualität und veränderte Nutzungsbedingungen werden berücksichtigt.</p>	Zeitgemässe Bedürfnisse, wie eine Verbesserung der Lebensqualität oder angepasste Nutzungen, sollen in die Planung einfließen und umgesetzt werden können.
Anträge zum Richtplan	52 Wasserversorgung und Grundwasserschutz - Stossrichtungen	<p>Erfasst von: Raphael Heini</p> <p>Die Trinkwasserversorgung <u>für Menschen und Tiere</u> hat Vorrang vor anderen Wassernutzungen.</p>	Die Ergänzung ist notwendig, damit auch die Tiere nebst den Menschen einen genügenden Stellenwert erhalten.
Anträge zum Richtplan	521: Grundwasserschutzareale ausscheiden und Zuströmberiche bestimmen	<p>Erfasst von: Raphael Heini</p> <p>Zur langfristigen Sicherstellung der Trinkwasserversorgung legt der Kanton Grundwasserschutzareale fest. Die Grundwasserschutzareale erster Priorität werden hydrogeologisch untersucht. Sind sie für die Wassergewinnung geeignet und besteht nachgewiesener Bedarf, werden sie rechtlich gesichert. Der Kanton legt die Zuströmberiche der wichtigen Grundwasserfassungen fest, analysiert die Nutzung in diesen Gebieten und erlässt bei Bedarf Nutzungsbestimmungen, beispielsweise bezüglich des Zeitpunktes der Verwendung von Düngern und Pflanzenschutzmitteln. Er stellt Grundlagen für die kommunalen Wasserversorgungsplanungen zur Verfügung.</p>	<p>Grundwasserschutzareale liegen in der Regel auf Landwirtschaftsflächen. Das Ausscheiden von Grundwasserschutzarealen führt die Bewirtschafter zu massiven Einschränkungen und Ertragsverlusten. Ein Sichern auf Vorrat soll somit vermieden werden.</p> <p>Der Zeitpunkt des Einsatzes von Düngern und Pflanzenschutzmitteln ist entscheidend bezüglich Grundwasserschutz. Von einem generellen Einsatzverbot soll abgesehen werden, zuerst sollen andere Optionen geprüft werden.</p>
Anträge zum Richtplan	522: Regionale Wasserversorgungsplanung erstellen	<p>Erfasst von: Raphael Heini</p> <p>Ergänzung:</p> <p>... und den Vorrang der Trinkwasserversorgung <u>für Menschen und Tiere</u>.</p>	In den Erläuterungen ist aufgeführt, dass der Kanton Luzern über genügend Wasserressourcen verfügt, um die Bevölkerung und Wirtschaft zu versorgen. Die Landwirtschaft wird dabei ausser Acht gelassen. Es ist wichtig, dass bei Wasserknappheit auch der Versorgung der Tiere eine entsprechende Priorität eingeräumt wird.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Anträge zum Richtplan	53 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung - Ziele	Erfasst von: Raphael Heini  <b>Neues Ziel:</b>  Die Einleitung von Mischabwasser in die Gewässer wird laufend reduziert.	Bei Starkregenereignissen gelangen grosse Mengen an Abwasser aus der Siedlungsentwässerung ungefiltert in die Gewässer, was zu Verunreinigungen führt und den Gewässern schadet.
Anträge zum Richtplan	531: Abwasserreinigungsanlagen (ARA) koordinieren und zusammenschliessen	Erfasst von: Raphael Heini  <b>Neue Koordinationsaufgabe:</b>  Der Ausbau und die konsequente Umsetzung von Trennsystemen in bestehenden und neuen Siedlungsgebieten werden vorangetrieben. Die Einleitung von Mischabwasser über Regenüberläufe und Regenbecken kann massiv reduziert werden. Somit werden auch die Phosphoreinträge in Gewässer reduziert, der Gewässerschutz sowie die Leistungsfähigkeit der Abwasserreinigungsanlagen (ARA) verbessert.	Mischsysteme führen bei starken Regenereignissen häufig zu Überläufen von Mischabwasser in die Gewässer. Diese Überläufe beeinträchtigen die ökologische und hygienische Qualität der Oberflächengewässer erheblich. Durch die schrittweise Umstellung auf Trennsysteme wird das saubere Regenwasser von Schmutzwasser getrennt und gezielt in geeignete Versickerungs- oder Gewässerableitungen geführt. Dadurch: <ul style="list-style-type: none"> <li>• werden <b>Regenüberläufe und Rückhaltebecken entlastet</b>,</li> <li>• sinkt die <b>Belastung der ARA</b>,</li> <li>• wird die <b>Überflutungs- und Schadstoffgefahr</b> bei Starkregen vermindert,</li> <li>• und die <b>ökologische Qualität der Gewässer</b> verbessert.</li> </ul> Langfristig trägt der Ausbau von Trennsystemen zu einer <b>nachhaltigen, klimaangepassten und gewässerschonenden Siedlungsentwässerung</b> bei. Die Gemeinden berücksichtigen diese Zielsetzung in ihren Entwässerungsplänen und bei der Planung neuer Baugebiete.
Anträge zum Richtplan	54 Koordinierte Energieversorgung und -nutzung - Ziele	Erfasst von: Raphael Heini  <b>Neues Ziel:</b>  Das Potential der unverholzten Biomasse wird genutzt.	Der Kanton Luzern hat schweizweit die höchste Dichte an Grossviecheinheiten und ein grosses energetisches Potential im Bereich Hofdünger. Dies soll hinsichtlich der erneuerbaren Gas- und Stromversorgung sowie auch des Klimaschutzes genutzt werden.
Anträge zum Richtplan	542: Windenergie	Erfasst von: Raphael Heini  Bei Windenergiuprojekten gestützt auf § 205a PBG sorgt der Kanton für <u>einen frühzeitigen Einbezug der Grundeigentümer</u> , einen geeigneten Miteinbezug der Bevölkerung, der Standortgemeinde, der angrenzenden Kantone und Gemeinden sowie weiterer Anspruchsgruppen. Die Leitbehörde wägt im Rahmen des Plangenehmigungsentscheids die Schutz- und Nutzungsinteressen sorgfältig gegeneinander ab.	Grundeigentümer müssen frühzeitig mit einbezogen werden.
Anträge zum Richtplan	543: Solarenergie	Erfasst von: Raphael Heini  <b>Ergänzung:</b>  Er sorgt zudem im Rahmen seiner Möglichkeiten für verbesserte Rückliefervergütungen für den ins Netz eingespeisten Strom.	Eine reine Förderung oder die Pflicht von Solaranlagen ist nicht sinnvoll, wenn durch zu viel Solarstrom und die notwendige Ausgleichsenergie eine tiefe Rückliefervergütung oder schlussendlich ein höherer Strompreis resultiert. Der Kanton Luzern besitzt Anteile vom grössten Netzbetreiber im Kantonsgebiet, der CKW. Die Wirtschaftlichkeit soll durch höhere Rückliefervergütungen verbessert werden. Wenn Investitionen in Solaranlagen wirtschaftlich attraktiv sind, schreitet der Zubau selbstständig voran. Der Kanton Luzern soll hier im Rahmen seiner Möglichkeiten das Beste unternehmen.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Anträge zum Richtplan	544: Verholzte Biomasse	<p>Erfasst von: Raphael Heini</p> <p><b>Neue Koordinationsaufgabe:</b></p> <p><b><u>Unverholzte Biomasse</u></b></p> <p>Der Kanton fördert den Ausbau von Biogasanlagen zur Gas- und/oder Stromproduktion. Er schafft geeignete Rahmenbedingungen für die Planung sowie Realisierung entsprechender Anlagen. Er fördert die Nutzung von regional produziertem Biogas.</p>	<p>Nicht nur bei der verholzten Biomasse, sondern auch bei der unverholzten Biomasse besteht im Kanton Luzern grosses Potential. Die Produktion von regionalem Biogas oder erneuerbarem Strom und Abwärme kann ausgebaut werden. Zudem bestehen positive Aspekte im Bereich Klimaschutz, welche genutzt werden sollten. Der Kanton Luzern sollte dies aktiv fördern.</p> <p>Bei den Grundlagen wird die kantonale Biogasstrategie aufgeführt. Die kantonale Biogasstrategie bezieht sich jedoch ausschliesslich auf die unverholzte Biomasse. Das Potential wird aktuell nirgends erwähnt und es gibt keine Bestrebungen des Kantons im Richtplan, diesbezüglich etwas zu unternehmen.</p>
Anträge zum Richtplan	55 Energieverteilung und -speicherung - Stossrichtungen	<p>Erfasst von: Raphael Heini</p> <p>Ergänzung bei Stossrichtung "Die kommunalen Energieplanungen...":</p> <p>Die kommunalen Energieplanungen werden auf die kantonale Raumwicklungsstrategie und weitere übergeordnete Vorgaben abgestimmt. <u>Lokale Elektrizitätsgemeinschaften werden communal gefördert und ausgebaut.</u></p>	<p>Lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) sind ab dem Jahr 2026 möglich. In jeder Gemeinde gibt grössere Gemeindegebäude mit relevanten Stromverbräuchen. Lokale Elektrizitätsgemeinschaften fördern die regionale Stromvermarktung und bringen für alle Parteien Mehrwerte. Die Gemeinden sollen lokale LEG berücksichtigen und solche vorantreiben.</p>
Anträge zum Richtplan	561: Flächendeckende Breitbanderschliessung fördern	<p>Erfasst von: Raphael Heini</p> <p>Der LBV begrüßt dieses Ziel inkl. Koordinationsaufgabe.</p>	<p>Die Landwirtschaft ist durch die fortschreitende Digitalisierung zunehmend auf eine flächendeckende Hochbreitband-Datenübertragung angewiesen ist.</p>
Anträge zur Richtplankarte		Keine Antwort	Keine Antwort